**18. FEBRUAR 1969 - Gesetz über Maßnahmen zur Ausführung internationaler Verträge und Akte über Personen- und Güterbeförderung im See-, Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr**

Konsolidierung

*Im Belgischen Staatsblatt vom 25. April 2012 ist die deutsche Übersetzung dieses Gesetzes als inoffizielle Koordinierung veröffentlicht worden, und zwar unter Berücksichtigung der Abänderungen durch:*

- das Gesetz vom 6. Mai 1985 zur Abänderung des Erlassgesetzes vom 30. Dezember 1946 über den gewerblichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen, des Gesetzes vom 1. August 1960 über den gewerblichen Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen und des Gesetzes vom 18. Februar 1969 über Maßnahmen zur Ausführung internationaler Verträge und Akte über Personen- und Güterbeförderung im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr,

- das Gesetz vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen,

- das Gesetz vom 28. Juli 1987 zur Ausführung der in Anwendung von Artikel 87 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassenen Verordnungen und Richtlinien,

- das Gesetz vom 3. Mai 1999 über den Güterkraftverkehr (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Oktober 2000),

- das Gesetz vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten,

- das Gesetz vom 1. April 2006 über die Polizeibediensteten, ihre Befugnisse und die Bedingungen, unter denen sie ihre Aufträge erfüllen (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Dezember 2006),

- das Gesetz vom 15. Mai 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Transportwesen,

- das Gesetz vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) *(I)*,

- das Gesetz vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) *(II)*.

*Die vorliegende Konsolidierung enthält darüber hinaus die Abänderungen, die nach dem 29. Dezember 2010 vorgenommen worden sind durch:*

Artikel 64 des Gesetzes vom 8. Mai 2019 zur Einführung des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Mai 2022).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DES VERKEHRSWESENS UND DES POST-, TELEGRAFEN-**

**UND TELEFONWESENS**

**18. FEBRUAR 1969 -** [**Gesetz über Maßnahmen zur Ausführung internationaler Verträge und Akte über Personen- und Güterbeförderung im See-, Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr**]

*[Überschrift ersetzt durch Art. 2 des G. vom 15. Mai 2006 (B.S. vom 8. Juni 2006)]*

**Artikel 1 -** Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass jegliche erforderlichen Maßnahmen im Bereich Personen- und Güterbeförderung im [See-], Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr ergreifen, um die Umsetzung der Verpflichtungen zu gewährleisten, die aus internationalen Verträgen und aus internationalen Rechtsakten aufgrund dieser Verträge resultieren, wobei diese Maßnahmen die Aufhebung oder die Abänderung von Gesetzesbestimmungen beinhalten können.

[Vorliegendes Gesetz findet keine Anwendung auf die technischen Anforderungen, denen Fahrzeuge für den Transport auf dem Landweg, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör entsprechen müssen.]

[Vorliegendes Gesetz gilt nicht für Verpflichtungen, die aus Verordnungen und Richtlinien in Anwendung von [Artikel 103 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union] resultieren.]

[Vorliegendes Gesetz findet keine Anwendung auf Angelegenheiten, die durch Artikel 1.1.2.4 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches geregelt werden.]

*[Art. 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 15. Mai 2006 (B.S. vom 8. Juni 2006); Abs. 2 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 21. Juni 1985 (B.S. vom 13. August 1985); Abs. 3 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 28. Juli 1987 (B.S. vom 24. September 1987) und abgeändert durch Art. 64 Nr. 1 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019); Abs. 4 eingefügt durch Art. 64 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019)]*

**Art. 2 -** § 1 - Verstöße gegen die in Anwendung von Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasse werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 50 [EUR] bis zu 10.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft, unbeschadet des gegebenenfalls zu leistenden Schadenersatzes.

[Wer auch immer gegen eine Produktnorm, festgelegt in Anwendung von Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes und angenommen in Ausführung der im Anhang zu der Richtlinie 2008/99/EG vom 19. November 2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt erwähnten gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, verstößt, wird mit einer Gefängnisstrafe von zehn Tagen bis zu zehn Jahren und einer Geldbuße von 1.000 EUR bis zu 7 Millionen EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft, wenn diese rechtswidrige Handlung oder Nachlässigkeit absichtlich mit als Folge die Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Stoffen in die Luft, den Boden oder das Wasser, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann, begangen worden ist.

Wer vorsätzlich jemanden dazu angestiftet hat, den im vorangehenden Absatz erwähnten Verstoß zu begehen, wird mit denselben Strafen bestraft.

Wer auch immer gegen eine Produktnorm, festgelegt in Anwendung von Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes und angenommen in Ausführung der im Anhang zu der Richtlinie 2008/99/EG vom 19. November 2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt erwähnten gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, verstößt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 250 EUR bis zu 5 Millionen EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft, wenn diese rechtswidrige Handlung oder Nachlässigkeit grob fahrlässig mit als Folge die Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Stoffen in die Luft, den Boden oder das Wasser, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann, begangen worden ist.]

Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, sind auf diese Verstöße anwendbar.

Unbeschadet des Artikels 56 des Strafgesetzbuches darf die Strafe im Wiederholungsfall binnen zwei Jahren nach der Verurteilung nicht weniger als das Doppelte der vorher für den gleichen Verstoß verhängten Strafe betragen.

[Unter Ausschluss der in den Absätzen 2 bis 4 erwähnten Verstöße erkennt das Polizeigericht in den in vorliegendem Artikel vorgesehenen Verstößen.]

§ 2 - In Abweichung von Artikel 43 Absatz 1 des Strafgesetzbuches kann der Richter in den vom König festgelegten Fällen die Einziehung oder die zeitweilige Stilllegung des Beförderungsmittels anordnen [...].

Im Falle einer zeitweiligen Stilllegung bestimmt der Richter deren Dauer und gibt den Ort an, wo das Beförderungsmittel auf Kosten und Risiko des Zuwiderhandelnden angekettet wird.

§ 3 - Für den der Zivilpartei bewilligten Schadenersatz besteht ein Vorzugsrecht auf das Beförderungsmittel, das dazu gedient hat, den Verstoß zu begehen [...]. Dieses Vorzugsrecht steht im Rang unmittelbar nach dem in Artikel 20 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 erwähnten Vorzugsrecht.

§ 4 - Die Personen, die gemäß Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches für den Schadenersatz und die Kosten zivilrechtlich haftbar sind, sind auch zivilrechtlich haftbar für die Geldbuße.

*[Art. 2 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000); § 1 neue Absätze 2, 3 und 4 eingefügt durch Art. 86 des G. (I) vom 29. Dezember 2010 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2010); Abs. 7 ersetzt durch Art. 47 des G. (II) vom 29. Dezember 2010 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2010); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 41 § 2 Nr. 1 des G. vom 3. Mai 1999 (B.S. vom 30. Juni 1999); § 3 abgeändert durch Art. 41 § 2 Nr. 2 des G. vom 3. Mai 1999 (B.S. vom 30. Juni 1999)]*

[**Art. 2*bis*** -§ 1 - Wird festgestellt, dass einer der eigens vom König bestimmten Verstöße gegen die aufgrund des vorliegenden Gesetzes ergangenen Verordnungen begangen wurde, kann, insofern durch die Tat niemandem Schaden zugefügt worden ist und der Zuwiderhandelnde einverstanden ist, entweder sofort oder binnen einer vom König bestimmten Frist ein Geldbetrag erhoben werden.

Die Höhe dieses Betrags, der die höchste für diesen Verstoß vorgesehene Geldbuße zuzüglich der Zuschlagzehntel nicht überschreiten darf, sowie die Modalitäten für seine Einforderung werden vom König festgelegt.

Die Beamten und Bediensteten, die einer der vom König bestimmten Kategorien angehören und vom Generalprokurator beim Appellationshof zu diesem Zweck individuell beauftragt worden sind, sind mit der Anwendung des vorliegenden Artikels und der zu seiner Ausführung ergangenen Maßnahmen beauftragt.

§ 2 - Durch die Zahlung wird die öffentliche Klage gelöscht, außer wenn die Staatsanwaltschaft der betreffenden Person innerhalb eines Monats ab dem Datum der Zahlung ihren Beschluss notifiziert, Klage zu erheben. Diese Notifizierung erfolgt per Einschreibebrief; es wird davon ausgegangen, dass sie am ersten Werktag nach Hinterlegung bei der Post erfolgt ist.

§ 3 - Wenn der Zuwiderhandelnde keinen Wohnsitz oder festen Wohnort in Belgien hat und den vorgeschlagenen Betrag nicht sofort zahlt, muss er bei den in § 1 erwähnten Beamten oder Bediensteten einen Betrag zur Deckung der eventuellen Geldbuße und der eventuellen Gerichtskosten hinterlegen.

Der zu hinterlegende Geldbetrag und die Modalitäten für seine Einforderung werden vom König festgelegt.

Das vom Zuwiderhandelnden geführte Fahrzeug wird auf Kosten und Risiko des Zuwiderhandelnden bis zur Zahlung dieses Betrags und bis zum Nachweis der Zahlung der eventuellen Kosten für die Aufbewahrung des Fahrzeugs oder, bei nicht erfolgter Zahlung, während sechsundneunzig Stunden ab der Feststellung des Verstoßes einbehalten. Bei Ablauf dieser Frist kann die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme des Fahrzeugs anordnen.

Der Bescheid über die Beschlagnahme wird dem Eigentümer des Fahrzeugs innerhalb der nächsten zwei Werktage zugeschickt.

Während der Dauer der Beschlagnahme bleibt der Zuwiderhandelnde Träger der Kosten und des Risikos für das Fahrzeug.

Die Beschlagnahme wird aufgehoben, wenn der Nachweis über die Zahlung des zu hinterlegenden Betrags und der eventuellen Kosten für die Aufbewahrung des Fahrzeugs erfolgt ist.

§ 4 - Führt die Erhebung der öffentlichen Klage zur Verurteilung des Betreffenden:

1. wird der eingeforderte oder hinterlegte Betrag auf die dem Staat geschuldeten Gerichtskosten und die ausgesprochene Geldbuße angerechnet; der eventuelle Restbetrag wird zurückerstattet,

2. wird, wenn das Fahrzeug beschlagnahmt worden ist, durch das Urteil angeordnet, dass die Domänenverwaltung bei nicht erfolgter Zahlung der Geldbuße und der Gerichtskosten binnen einer Frist von vierzig Tagen ab dem Datum der Urteilsverkündung den Verkauf des Fahrzeugs vornimmt; dieser Beschluss ist ungeachtet jeglicher Beschwerde vollstreckbar.

Der Verkaufsertrag wird auf die dem Staat geschuldeten Gerichtskosten, auf die ausgesprochene Geldbuße sowie auf die eventuellen Kosten für die Aufbewahrung des Fahrzeugs angerechnet; der eventuelle Restbetrag wird zurückerstattet.

§ 5 - Im Falle eines Freispruchs wird der eingeforderte oder hinterlegte Geldbetrag zurückerstattet oder das beschlagnahmte Fahrzeug herausgegeben; die eventuellen Kosten für die Aufbewahrung des Fahrzeugs gehen zu Lasten des Staates.

Im Falle einer bedingten Verurteilung wird der eingeforderte oder hinterlegte Geldbetrag nach Abzug der Gerichtskosten zurückerstattet; das beschlagnahmte Fahrzeug wird nach Zahlung der Gerichtskosten und nach nachweislich erfolgter Zahlung der eventuellen Kosten für die Aufbewahrung des Fahrzeugs herausgegeben.

§ 6 - Im Falle einer Anwendung des Artikels 166 des Strafprozessgesetzbuches wird der eingeforderte Betrag auf den von der Staatsanwaltschaft festgelegten Betrag angerechnet und der eventuelle Restbetrag wird zurückerstattet.

§ 7 - Der hinterlegte Geldbetrag wird zurückerstattet oder das beschlagnahmte Fahrzeug herausgegeben, wenn die zuständige Staatsanwaltschaft beschließt, keine Klage zu erheben, oder wenn die öffentliche Klage erloschen oder verjährt ist.

§ 8 - Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind nicht anwendbar, wenn der Verstoß von einer für dienstliche Zwecke reisenden Militärperson oder von einer der in den Artikeln 479 und 483 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Personen begangen worden ist.]

*[Art. 2bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 6. Mai 1985 (B.S. vom 13. August 1985)]*

**Art. 3 -** § 1 - Der König bestimmt die Beamten und Bediensteten der Behörde, die, außer den Gerichtspolizeioffizieren, beauftragt sind, Verstöße gegen die in Anwendung von Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasse zu ermitteln.

Die befugten Bediensteten stellen diese Verstöße durch Protokolle fest, die bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft haben. Binnen [fünfzehn] Tagen nach Feststellung der Verstöße wird den Zuwiderhandelnden eine Abschrift der Protokolle zugesandt.

§ 2 - Die befugten Bediensteten haben Zugang zu Räumlichkeiten, Grundstücken, Beförderungsmitteln, Geschäftsbüchern und -unterlagen der Unternehmen, die den in Anwendung von Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlassen unterliegen.

Sie dürfen diese Geschäftsbücher und -unterlagen überprüfen, vor Ort Kopien davon anfertigen oder Auszüge daraus entnehmen und alle erforderlichen Erläuterungen darüber verlangen.

§ 3 - Im Falle eines ordnungsgemäß festgestellten Verstoßes dürfen die befugten Bediensteten das Beförderungsmittel, das dazu gedient hat, den Verstoß zu begehen, auf Kosten und Risiko des Zuwiderhandelnden beschlagnahmen.

*[Art. 3 § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 41 § 2 Nr. 3 des G. vom 3. Mai 1999 (B.S. vom 30. Juni 1999)]*

**Art. 4 -** Für die Ausführung ihrer Aufträge dürfen die befugten Bediensteten, entweder in Anwendung von Artikel 3 oder gemäß internationalen Verträgen und internationalen Rechtsakten aufgrund dieser Verträge, [die Mitglieder des Einsatzkaders der föderalen Polizei und der lokalen Polizei], die ihnen Beistand leisten müssen, heranziehen.

*[Art. 4 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 1. April 2006 (B.S. vom 10. Mai 2006)]*